

| | | |
|------|------------------------------------|--------|
| 1959 | Ausgegeben zu Bonn am 26. Mai 1959 | Nr. 18 |
|------|------------------------------------|--------|

| Tag | Inhalt: | Seite |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 25. 5. 59 | Gesetz zur Änderung verkehrsteuerrechtlicher Vorschriften | 261 |
| 20. 5. 59 | Neufassung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung | 267 |
| 21. 5. 59 | Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Bundeswehrverwaltung .. | 273 |
| 14. 5. 59 | Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 26 a des Einkommensteuergesetzes | 274 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger | 275 |

In Teil II Nr. 20, ausgegeben am 8. Mai 1959, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. — Fünfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Bergbaumaschinen, Gleisbaumaschinen usw.).

In Teil II Nr. 21, ausgegeben am 12. Mai 1959, ist veröffentlicht: Veröffentlichung der Verordnungen Nr. 3 und 4 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Gesetz zur Änderung verkehrsteuerrechtlicher Vorschriften.

Vom 25. Mai 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCINITT I

Kapitalverkehrssteuern

Artikel 1

Das Kapitalverkehrsteuergesetz in der Fassung vom 22. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 590) wird wie folgt geändert:

1. In § 2

- a) wird die Nummer 3 durch die folgenden neuen Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. freiwillige Leistungen eines Gesellschafters an eine inländische Kapitalgesellschaft, wenn das Entgelt in der Gewährung erhöhter Gesellschaftsrechte besteht (Beispiel: Zuzahlungen bei Umwandlung von Aktien in Vorzugsaktien);

4. die folgenden freiwilligen Leistungen eines Gesellschafters an eine inländische Kapitalgesellschaft:

- Zuschüsse,
- Verzicht auf Forderungen,
- Überlassung von Gegenständen an die Gesellschaft zu einer den Wert nicht erreichenden Gegenleistung,

- d) Übernahme von Gegenständen der Gesellschaft zu einer den Wert übersteigenden Gegenleistung.

Voraussetzung ist, daß die Leistungen geeignet sind, den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen;“,

- b) erhält die bisherige Nummer 4 die Nummer 5,
c) erhält die bisherige Nummer 5 als neue Nummer 6 die folgende Fassung:

„6. die Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital durch eine ausländische Kapitalgesellschaft an ihre inländische Niederlassung, auch wenn sie rechtlich selbständig ist; ist die Niederlassung eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 5 Abs. 1, so gelten die Vorschriften der Nummern 1 bis 5 und des § 3.“

2. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Gesellschafterdarlehen

(1) Der Gesellschaftsteuer unterliegt auch die Gewährung von Darlehen an eine inländische Kapitalgesellschaft durch einen Gesellschafter, wenn die Darlehensgewährung eine durch die Sachlage gebotene Kapitalzuführung (Beispiele: Kapitalerhöhung, weitere Einzahlungen, Zubeußen) ersetzt.

(2) Als Darlehen eines Gesellschafters gilt auch das Darlehen eines Dritten, wenn ein Gesellschafter dafür Sicherheit leistet. Darlehen, die der Ehegatte eines Gesellschafters gewährt, gelten als Darlehen des Gesellschafters.

(3) Der Gewährung von Darlehen steht es gleich, wenn der Gesellschafter gestundete Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft erwirbt oder Forderungen, die ihm selbst gegen die Gesellschaft zustehen, stundet.

(4) Ausgenommen ist die Gewährung von Darlehen,

1. wenn sie in Schuldverschreibungen verbrieft sind, die unter die Wertpapiersteuer fallen,
2. wenn ihre Hingabe oder Sicherstellung in öffentlichen Kredit- oder Bürgschaftsprogrammen vorgesehen ist oder
3. wenn sie von einem Gesellschafter im Rahmen seines Gewerbes zu marktüblichen Bedingungen gegeben werden."

3. In § 9 werden

- a) im Absatz 1 die Worte „3 vom Hundert“ durch die Worte „2,5 vom Hundert“,
- b) im Absatz 2 die Worte „1,5 vom Hundert“ durch die Worte „1 vom Hundert“ ersetzt.

4. In § 12 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Als Schuldverschreibungen gelten auch im Inland ausgestellte Schuldscheine, wenn sie über Teile eines Gesamtdarlehens ausgestellt sind.“

5. In § 13 wird dem Absatz 1 die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. gegen

- a) inländische öffentlich-rechtliche Kreditanstalten,
- b) inländische Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken,
- c) Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind,
- d) die Industriekreditbank Aktiengesellschaft,
- e) inländische Eisenbahngesellschaften.“

6. § 15 erhält die folgende Fassung:

„§ 15

Steuersatz

Die Steuer beträgt 2,5 vom Hundert. Sie wird für jedes Wertpapier besonders berechnet.“

7. §§ 18 bis 34 werden durch die folgenden §§ 18 bis 25 ersetzt:

„§ 18

Anschaffungsgeschäfte

(1) Anschaffungsgeschäfte sind entgeltliche Verträge, die auf den Erwerb des Eigentums an Wertpapieren gerichtet sind.

(2) Anschaffungsgeschäfte sind auch:

1. Geschäfte, die das Einbringen von Wertpapieren in eine Kapitalgesellschaft oder eine andere Personenvereinigung zum Gegenstand haben;
2. Geschäfte, durch die bei der Auseinandersetzung einer Kapitalgesellschaft mit ihren Gesellschaftern, bei der Auflösung einer anderen Personenvereinigung oder beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personenvereinigung den Gesellschaftern Wertpapiere aus dem Vermögen der Gesellschaft überwiesen werden;
3. bedingte oder befristete Anschaffungsgeschäfte;
4. die Versicherung von Wertpapieren gegen Verlosung, wenn der Versicherungsfall eintritt.

(3) Als Anschaffungsgeschäfte gelten

1. bei Tauschgeschäften sowohl die Vereinbarung über die Leistung als auch die Vereinbarung über die Gegenleistung;
2. bei Kommissionsgeschäften sowohl das Geschäft, das der Kommissionär zur Ausführung des Kommissionsauftrags mit einem Dritten abschließt (Ausführungsgeschäft) als auch das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und seinem Kommittenten;
3. bei Geschäften für gemeinschaftliche Rechnung die Abrechnung zwischen den Beteiligten.

§ 19

Wertpapiere

(1) Als Wertpapiere gelten

1. Schuldverschreibungen (§ 12),
2. Dividendenwerte.

(2) Als Dividendenwerte gelten Aktien, Kuxe und andere Anteile an inländischen und ausländischen Kapitalgesellschaften, Zertifikate über Shares, Aktienanteile, Genußscheine (einschließlich der Zwischenscheine über diese Werte).

(3) Den Dividendenwerten stehen Bezugsrechte auf Dividendenwerte gleich.

§ 20

Geschäftsarten

(1) Händlergeschäfte sind Anschaffungsgeschäfte, bei denen alle Vertragsteilnehmer Händler sind.

(2) Kundengeschäfte sind Anschaffungsgeschäfte, bei denen nur ein Vertragsteil inländischer Händler ist.

(3) Privatgeschäfte sind alle übrigen Anschaffungsgeschäfte.

§ 21

Händler

Händler sind

1. die Deutsche Bundesbank,
2. die Kreditanstalt für Wiederaufbau,
3. der Umschuldungsverband Deutscher Gemeinden,
4. Kreditinstitute, auf die die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen Anwendung finden, sowie vergleichbare ausländische Kreditinstitute,
5. Kursmakler im Sinne des § 30 des Börsengesetzes, an der Börse zugelassene Makler sowie vergleichbare ausländische Makler.

§ 22

Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Besteuerung ausgenommen sind

1. Händlergeschäfte mit Ausnahme der Geschäfte über Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
2. Geschäfte, die die Zuteilung von Wertpapieren an den ersten Erwerber zum Gegenstand haben,
3. die Annahme von Schuldverschreibungen des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes, wenn die Schuldverschreibungen zur Entrichtung öffentlicher Abgaben an Zahlungs Statt hingegeben werden,
4. Anschaffungsgeschäfte über Schatzanweisungen des Bundes oder eines Landes, wenn die Schatzanweisungen spätestens binnen vier Jahren seit dem Tag des Geschäftsabschlusses fällig werden,
5. Tauschgeschäfte über Wertpapiere der gleichen Gattung, wenn der Austausch Zug um Zug ohne andere Gegenleistung geschieht. Dies gilt auch, wenn die ausgetauschten Wertpapiere verschiedene Zinszahlungstage haben und der Unterschiedsbetrag der Zinsen durch Zuzahlung ausgeglichen wird.

§ 23

Steuermaßstab

Die Steuer wird berechnet:

1. regelmäßig

von dem vereinbarten Preis. Kosten, die durch den Abschluß des Geschäfts entstehen, und Stückzinsen, soweit sie bei Geschäften über Schuldverschreibungen besonders berechnet werden, sind dem Preis nicht hinzuzurechnen. Bei Stellgeschäften wird das Stellgeld dem Kaufpreis hinzugerechnet;

2. wenn ein Preis nicht vereinbart ist, von dem mittleren Börsen- oder Marktpreis, der für das Wertpapier am Tag des Geschäftsabschlusses gilt;
3. wenn es sowohl an einer Preisvereinbarung als auch an einem Börsen- oder Marktpreis fehlt, nach dem Wert des Wertpapiers;
4. wenn einem Vertragsteil ein Wahlrecht oder die Befugnis, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Leistung zu bestimmen, zugestanden worden ist, nach dem höchstmöglichen Wert des Gegenstandes.

§ 24

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1. bei Anschaffungsgeschäften über Schuldverschreibungen des Bundes, eines Landes, einer inländischen Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, eines Zweckverbandes, des Umschuldungsverbandes Deutscher Gemeinden, der inländischen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, der inländischen Hypothekenbanken, der inländischen Schiffspfandbriefbanken, der inländischen Eisenbahngesellschaften, der Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, und der Industriekreditbank Aktiengesellschaft

1 vom Tausend,

2. bei Anschaffungsgeschäften über andere Schuldverschreibungen und über Dividendenwerte

2,5 vom Tausend.

(2) Die Steuer ermäßigt sich bei Anschaffungsgeschäften, die im Ausland abgeschlossen werden, auf die Hälfte, wenn nur der eine Vertragsteil Inländer ist.

(3) Die Steuer ist bei Anschaffungsgeschäften über Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Privatgeschäften über andere Wertpapiere auf 10 Pfennig nach oben abzurunden.

§ 25

Steuerschuldner

Steuerschuldner sind bei Kundengeschäften die Händler, bei Privatgeschäften die Vertragsteile als Gesamtschuldner."

8. § 37 erhält die folgende Fassung:

„§ 37

Pauschalierung und Ablösung

(1) Mit Zustimmung des Steuerpflichtigen kann das Finanzamt von der genauen Ermittlung des Steuerbetrages absehen und die Steuer in einem Pauschbetrag festsetzen.

(2) Die Wertpapiersteuer für den Erwerb verzinslicher Forderungsrechte gegen einen ausländischen Schuldner sowie für den Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3) kann von dem ausländischen Schuldner oder der ausländischen Kapitalgesellschaft auf Antrag für eine bestimmte Reihe von Wertpapieren gleicher Gattung durch Zahlung eines Ablösungsbetrages im voraus entrichtet werden. Der Ablösungsbetrag ist nach dem Verhältnis des Aufkommens an Kapitalverkehrssteuern im letzten vorangegangenen Rechnungsjahr auf die Länder aufzuteilen."

9. Der folgende neue § 38 wird angefügt:

„§ 38

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften durch Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe,
2. die Abgrenzung der Steuerpflicht sowie den Umfang der Ausnahmen von der Besteuerung und der Steuerermäßigungen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
3. die Gleichstellung überstaatlicher und zwischenstaatlicher Einrichtungen mit dem Bund, wenn der Bund an der über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung beteiligt ist,
4. die Förmlichkeiten, von denen die Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen abhängig zu machen sind,
5. die Zuständigkeit der Finanzämter und den Umfang der Besteuerungsgrundlagen,
6. die Umrechnung ausländischer Währungen,
7. das Besteuerungsverfahren, insbesondere die Berechnung der Steuer, die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen sowie die von den Steuerpflichtigen zu erfüllenden Pflichten und die Beistandspflicht Dritter,
8. Art und Zeit der Steuerentrichtung,
9. die steuerfreie Einfuhr und den Umtausch ausländischer Wertpapiere,
10. das Abrechnungsverfahren,
11. Gestaltung, Herstellung, Verkauf, Verwendung, Umtausch und Ersatz von Börsenumsatzsteuermarken,
12. Prüfungen zur Durchführung dieses Gesetzes,
13. die Erstattung der Steuer.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in

neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. Dabei dürfen Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt und die in der Durchführungsverordnung vorgesehenen Vordruckmuster geändert werden."

Artikel 2

§ 21 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378) erhält die folgende Fassung:

„Bei sonstigen Anschaffungsgeschäften über Anteilsscheine beträgt die Börsenumsatzsteuer zwei vom Tausend.“

ABSCHNITT II

Wechselsteuer

Artikel 3

Das Wechselsteuergesetz vom 2. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1127) in der am Tage vor Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Reichsbankschecks“ durch die Worte „Schecks der Deutschen Bundesbank“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 erhält der Satz 1 die folgende Fassung:
„Zur Berechnung der Steuer kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für die in anderer als der Währung der Bundesrepublik Deutschland ausgedrückten Wechselsummen Mittelwerte festsetzen.“
3. In § 8 erhält der Absatz 1 die folgende Fassung:
„(1) Die Steuer beträgt 15 Pfennig für je 100 Deutsche Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags.“
4. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „wenn er auf Deutsche Mark lautet“ gestrichen.
5. § 14 wird gestrichen.
6. Der folgende neue § 14 wird angefügt:

„§ 14

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften durch Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe,
2. die Abgrenzung der Steuerpflicht sowie den Umfang der Ausnahmen von der Besteuerung und der Steuerermäßigungen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
3. die Zuständigkeit der Finanzämter und den Umfang der Besteuerungsgrundlage,

4. die Umrechnung fremder Währungen, soweit nicht nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Mittelwerte festgesetzt werden,
5. das Besteuerungsverfahren, insbesondere die Berechnung der Steuer sowie die von den Steuerpflichtigen zu erfüllenden Pflichten und die Beistandspflicht Dritter,
6. Art und Zeit der Steuerentrichtung,
7. Gestaltung, Herstellung, Verkauf, Verwendung, Umtausch und Ersatz von Wechselsteuermarken,
8. die Erstattung der Steuer.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

ABSCHNITT III

Versicherungsteuer

Artikel 4

Das Versicherungsteuergesetz vom 9. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 793) in der am Tage vor Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Das gleiche gilt, wenn eine Verrechnung zwischen Prämie und Gewinnanteil nicht möglich ist und die Gutschriftanzeige über den Gewinnanteil dem Versicherungsnehmer mit der Prämienrechnung vorgelegt wird.“

2. § 4 erhält die folgende Fassung:

„§ 4

Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Besteuerung ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts

1. für eine Rückversicherung;
2. für eine Versicherung, die bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften genommen wird, um Aufwendungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften für Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ihrer Mitglieder auszugleichen;
3. für eine Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung, soweit sie nicht auf §§ 843, 1029, 1198 beruht;
4. für eine Versicherung nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung;

5. für eine Versicherung, durch die Ansprüche auf Kapital-, Renten- oder sonstige Leistungen im Falle des Erlebens, der Krankheit, der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, des Alters, des Todes oder in besonderen Notfällen begründet werden. Dies gilt nicht für die Unfallversicherung, die Haftpflichtversicherung und sonstige Sachversicherungen; Nummer 3 bleibt unberührt;

6. für eine Versicherung bei einer Lohnausgleichskasse, die von Tarifvertragsparteien errichtet worden ist, um Arbeitnehmer bei Arbeitsausfällen zu unterstützen;

7. für eine Vereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 1, soweit sie die Gewährung von Rechtsschutz oder von Unterstützungen bei Streik, Aussperrung oder Maßregelung durch einen Berufsverband zum Gegenstand hat;

8. für eine Versicherung, die von einem der nachstehend bezeichneten Versicherungsnehmer genommen wird:

a) bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigte diplomatische Vertretungen außerdeutscher Staaten,

b) Mitglieder der unter Buchstabe a bezeichneten diplomatischen Vertretungen und Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Vertretungen gehören und der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen,

c) in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene konsularische Vertretungen außerdeutscher Staaten, wenn der Leiter der Vertretung Angehöriger des Entsendestaates ist und außerhalb seines Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausübt,

d) in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Konsularvertreter (Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten) und Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Konsularvertreter gehören, wenn sie Angehörige des Entsendestaates sind und außerhalb ihres Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Steuerbefreiung tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit gewährt wird;

9. für eine Versicherung von Vieh, wenn die Versicherungssumme 7500 Deutsche Mark nicht übersteigt. Hat ein Versicherungsnehmer bei demselben Versicherer mehrere Viehversicherungen abgeschlossen, so gilt die Ausnahme von der Besteuerung nur, wenn die versicherten Beträge zusammen die Freigrenze nicht übersteigen."

3. In § 5 erhält der Absatz 5 die folgende Fassung:

„(5) In ausländischer Währung ausgedrückte Beträge werden nach den für die Wechselsteuer geltenden Vorschriften umgerechnet.“

4. In § 6 erhält der Absatz 1 die folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt 5 vom Hundert des Versicherungsentgelts; dies gilt nicht für die in Absatz 2 bezeichneten Versicherungen.“

5. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10

Erstattung der Steuer

(1) Wird das Versicherungsentgelt ganz oder zum Teil zurückgezahlt, weil die Versicherung vorzeitig aufhört oder das Versicherungsentgelt oder die Versicherungssumme herabgesetzt worden ist, so wird die Steuer auf Antrag insoweit erstattet, als sie bei Berücksichtigung dieser Umstände nicht zu erheben gewesen wäre.

(2) Die Steuer wird nicht erstattet

1. bei Erstattung von Prämienreserven,
2. wenn die Prämienrückgewähr ausdrücklich versichert war.“

6. § 12 wird gestrichen.

7. Der folgende neue § 12 wird angefügt:

„§ 12

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe,
2. die Abgrenzung der Steuerpflicht sowie den Umfang der Ausnahmen von der Besteuerung und der Steuerermäßigungen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
3. die Zuständigkeit der Finanzämter und den Umfang der Besteuerungsgrundlage,
4. das Besteuerungsverfahren, insbesondere die Berechnung der Steuer sowie die von den Steuerpflichtigen zu erfüllenden Pflichten und die Beistandspflicht Dritter,
5. Art und Zeit der Steuerentrichtung,
6. die Steuerberechnung bei Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt,
7. die Steuerberechnung nach der Versicherungsleistung,
8. die Festsetzung der Steuer in besonderen Fällen in Pauschbeträgen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Feststellung der Steuerbeträge mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden wäre, die zur Höhe der Steuer in keinem angemessenen Verhältnis stehen würden,
9. die Erstattung der Steuer.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. Dabei dürfen Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt und die in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Vordruckmuster geändert werden.“

ABSCHNITT IV

Schlußbestimmungen

Artikel 5

Die nachstehenden Vorschriften werden aufgehoben:

1. Artikel VI des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — zur vorläufigen Neuordnung der Steuergesetzgebung vom 20. Juni 1948 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — Ausgabe K S. 10) und Artikel VI des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — zur vorläufigen Neuordnung der Steuergesetzgebung vom 20. Juni 1948 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — S. 889),
2. Artikel III des Landesgesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 24. September 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 142),
3. Artikel II der Landesverordnung über Körperschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Wechselsteuer und Bestandsaufnahme vom 27. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 370),
4. Artikel III des Steuerreformgesetzes vom 26. Juni 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 65),
5. das Gesetz über die Wiedererhebung der Kapitalverkehrsteuer und der Wechselsteuer vom 21. Juli 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 219),
6. § 1 des Gesetzes über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 93), soweit er die Wechselsteuer betrifft.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

ber 1935 tritt für das Gebiet der Insel Helgoland am 1. Januar 1960 in Kraft.

Artikel 8

Die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Fassung des Wechselsteuergesetzes vom 2. Septem-

Artikel 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Mai 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Bekanntmachung
der Neufassung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung.

Vom 20. Mai 1959.

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag — Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung — unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung vom 13. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 257) bekanntgemacht.

Bonn, den 20. Mai 1959.

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Verordnung
zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)
— Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (KapStDV) —

in der Fassung vom 20. Mai 1959.

I. Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge

§ 1

Abzugspflichtige Kapitalerträge

(1) Die inländischen Kapitalerträge, die in § 43 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) — Einkommensteuergesetz — bezeichnet sind, unterliegen dem Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer).

(2) Zu den Kapitalerträgen, die in § 43 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichnet sind, gehören auch Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, bei denen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnobligationen), eingeräumt ist, soweit sie nicht unter § 43 Abs. 1 Ziff. 3 oder Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes fallen.

Beispiel für Zusatzverzinsung:

Die Anleihebedingungen einer Aktiengesellschaft enthalten folgende Bestimmungen:

Die Teilschuldverschreibungen sind vom 1. Januar 1953 an mit jährlich 6 vom Hundert zu verzinsen. Wenn auf die Aktien des Unternehmens ein Gewinnanteil (Dividende) von mehr als 10 vom Hundert verteilt wird, erhöht sich die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen für das betreffende Geschäftsjahr um $\frac{1}{2}$ vom Hundert für jedes Mehrprozent Gewinnanteil (Dividende).

(3) Zu den Gewinnobligationen gehören nicht solche Teilschuldverschreibungen, bei denen der Zinsfuß nur vorübergehend herabgesetzt und gleichzeitig eine von dem jeweiligen Gewinnergebnis des Unternehmens abhängige Zusatzverzinsung bis zur Höhe des ursprünglichen Zinsfußes festgelegt worden ist.

Beispiel:

Die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft hat den Zinsfuß, der nach den Anleihebedingungen 6 vom Hundert beträgt, für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis 31. Dezember 1961 auf 4 vom Hundert mit folgender Einschränkung herabgesetzt:

Wenn auf die Aktien des Unternehmens in einem Geschäftsjahr ein Gewinnanteil (Dividende) von mehr als 8 vom Hundert verteilt wird, erhöht sich der Zinsfuß der Teilschuldverschreibungen um $\frac{1}{2}$ vom Hundert für jedes Mehrprozent Gewinnanteil (Dividende) bis zum Höchstbetrag von 6 vom Hundert.

(4) Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in Absatz 1 bezeichneten Kapitalerträgen oder

an deren Stelle gewährt werden. Zu den besonderen Entgelten oder Vorteilen gehören z. B. Gewährung von Freianteilen, Genußscheinen, Sachleistungen, Bonus und ähnliches. Bestehen die Kapitalerträge nicht in Geld, so sind sie mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen (§ 8 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes).

(5) Kapitalerträge sind als inländische anzusehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

(6) Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

II. Befreiung von der Kapitalertragsteuer

§ 2

Befreiungen

(1) Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen,

1. wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge im Zeitpunkt des Zufließens die gleiche Person sind,
2. wenn einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft, einem unbeschränkt steuerpflichtigen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder einem Betrieb einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts Kapitalerträge aus Aktien, Kuxen oder Anteilen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zufließen und der Gläubiger nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem ihm der Kapitalertrag zufließt, ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital der Kapitalgesellschaft mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt ist (§ 9 Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes). Der Steuerabzug darf hier jedoch nur bei den Kapitalerträgen unterbleiben, die aus Anteilen herrühren, die dem Gläubiger nachweislich ununterbrochen seit Beginn des nach Satz 1 maßgebenden Wirtschaftsjahrs gehört haben.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 2 gelten entsprechend bei Kapitalerträgen, die dem Bund, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden aus Beteiligungen an unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften zufließen. Von den auf diese Beteiligungen entfallenden Kapitalerträgen ist indessen der Steuerabzug vom Kapitalertrag insoweit vorzunehmen, als diese Kapitalerträge bei den

ausschüttenden Kapitalgesellschaften berücksichtigungsfähige Ausschüttungen im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes sind (§ 9 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes).

§ 2 a

Übergangsregelung

für die Kapitalertragsteuer im Sinne des § 9 Abs. 4 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes

(1) Für Kapitalerträge, die bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft Gewinnausschüttungen für Wirtschaftsjahre darstellen, die vor dem 1. Januar 1955 enden, ist die Kapitalertragsteuer im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht zu erheben.

(2) Die Kapitalerträge, die bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft Gewinnausschüttungen für ihr vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr 1954/1955 darstellen, unterliegen der Kapitalertragsteuer im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 nur mit dem Teil, der bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft dem Verhältnis der auf das Kalenderjahr 1955 entfallenden Umsätze des Wirtschaftsjahrs 1954/1955 zu den gesamten in diesem Wirtschaftsjahr erzielten Umsätzen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes) entspricht.

(3) Gewinnausschüttungen gelten als für das Wirtschaftsjahr vorgenommen, auf dessen Gewinn sich der Gewinnverteilungsbeschluß bezieht.

§ 2 b

Abstandnahme vom Steuerabzug

(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes wird vom Steuerabzug vom Kapitalertrag abgesehen, wenn der Gläubiger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und dem Schuldner oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des Finanzamts nach der Anlage vorliegt. In diesem Fall sind die Kapitalerträge dem Gläubiger ohne Abzug der Kapitalertragsteuer auszuführen.

(2) Das für den Wohnsitz des Gläubigers zuständige Finanzamt erteilt dem Gläubiger auf Antrag eine Bescheinigung nach der Anlage, wenn anzunehmen ist, daß für den Gläubiger eine Veranlagung zur Einkommensteuer für die Kalenderjahre, für welche die Bescheinigung gelten soll, nicht oder nur auf Antrag durchzuführen sein wird oder nicht zur Festsetzung einer Steuer führen wird. Die Geltungsdauer der Bescheinigung soll drei Jahre nicht übersteigen und am Schluß eines Kalenderjahrs enden.

(3) Das Finanzamt hat die Bescheinigung vor Ablauf ihrer Geltungsdauer zurückzufordern, wenn Tatsachen bekanntwerden, nach denen der Gläubiger voraussichtlich mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer zu veranlagern sein wird. Im Falle des Widerrufs hat der Gläubiger dem Finanzamt die Bescheinigung unverzüglich zurückzugeben.

(4) Das nach § 8 Abs. 2 zuständige Finanzamt kann dem Schuldner auf Antrag durch Erteilung einer Sammelbescheinigung gestatten, bei Gläubigern, die Arbeitnehmer des Schuldners, jedoch nicht leitende Angestellte im Sinne des § 4 Abs. 2 Buch-

stabe c des Betriebsverfassungsgesetzes sind und deren Beteiligung im Nennwert 3000 Deutsche Mark nicht übersteigt, vom Steuerabzug vom Kapitalertrag auch ohne Vorlage von Bescheinigungen nach der Anlage abzusehen. Das Finanzamt kann die Erteilung der Sammelbescheinigung an Auflagen binden, die die steuerliche Erfassung der Kapitalerträge sichern sollen.

(5) Der Schuldner und die die Kapitalerträge auszahlende Stelle haben in ihren Unterlagen das Finanzamt, das die Bescheinigung erteilt hat, den Tag der Ausstellung der Bescheinigung und die in der Bescheinigung angegebene Steuer- und Listennummer zu vermerken. In den Fällen des Absatzes 4 ist außerdem ersichtlich zu machen, daß es sich um eine Sammelbescheinigung handelt.

III. Berechnung des Steuerabzugs

§ 3

Höhe des Steuerabzugs

(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, vorbehaltlich der Ziffer 2,

25 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2,

a) wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ist,

25 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

b) wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ist und zu den in § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen gehört,

12,5 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

14,285 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

3. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes

30 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

42,85 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt.

(2) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge. Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern dürfen nicht abgezogen werden.

§ 4

Abrundung

(1) Der Steuerbetrag ist auf den nächsten durch fünf Deutsche Pfennig teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

(2) Die Abrundung ist bei der Endsumme vorzunehmen, d. h. nach Zusammenrechnung aller Steuerbeträge, die ein Schuldner zum gleichen Zeitpunkt abzuführen hat.

IV. Vornahme des Steuerabzugs

§ 5

Einbehaltung, Haftung

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge hat den Steuerabzug vom Kapitalertrag für Rechnung des Gläubigers vorzunehmen. Er haftet für die Einbehaltung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer neben dem Gläubiger.

(2) Der Gläubiger (Steuerschuldner) wird in Anspruch genommen,

1. wenn die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt worden sind,
2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und das dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt oder
3. wenn die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Kapitalerträge zu Unrecht ohne Abzug der Kapitalertragsteuer ausgezahlt hat.

§ 6

Zeitpunkt des Steuerabzugs

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen.

(2) Gewinnanteile (Dividenden) und andere Kapitalerträge, deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen wird, fließen dem Gläubiger an dem Tag zu (Absatz 1), der im Beschluß als Tag der Auszahlung bestimmt worden ist. Ist die Ausschüttung nur festgesetzt, ohne daß über den Zeitpunkt der Auszahlung ein Beschluß gefaßt worden ist, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach der Beschlußfassung.

(3) Ist bei Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter in dem Beteiligungsvertrag über den Zeitpunkt der Ausschüttung keine Vereinbarung getroffen, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens des Kapitalertrags der Tag nach der Aufstellung der Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung oder einer sonstigen

Feststellung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters. Die Kapitalertragsteuer ist jedoch spätestens 6 Monate nach Schluß des Kalender- oder Wirtschaftsjahrs, für das der Kapitalertrag ausgeschüttet oder gutgeschrieben werden soll, abzuführen.

§ 7

Stundung der Kapitalerträge

(1) Haben Gläubiger und Schuldner vor dem Zufließen ausdrücklich Stundung des Kapitalertrags vereinbart, weil der Schuldner vorübergehend zur Zahlung nicht in der Lage ist, so ist der Steuerabzug erst mit Ablauf der Stundungsfrist vorzunehmen.

(2) Als Stundung im Sinne des Absatzes 1 gilt es nicht, wenn der Kapitalertrag dem Gläubiger gutgeschrieben oder der nicht ausgezahlte Kapitalertrag als Erhöhung der Einlage oder als Darlehen anzusehen ist.

V. Abführung der Kapitalertragsteuer

§ 8

Zeitpunkt der Abführung, Zuständigkeit

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge hat die einbehaltenen Steuerbeträge unter der Bezeichnung „Kapitalertragsteuer“ binnen eines Monats nach dem Zufließen der Kapitalerträge abzuführen, und zwar auch dann, wenn der Gläubiger die Einforderung des Kapitalertrags (z. B. die Einlösung der Gewinnanteilscheine) unterläßt.

(2) Die Kapitalertragsteuer ist an das Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen, das für die Besteuerung des Schuldners der Kapitalerträge nach dem Einkommen zuständig ist.

§ 9

Kapitalertragsteueranmeldung

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge hat innerhalb der in § 8 Abs. 1 festgesetzten Frist dem Finanzamt eine Anmeldung einzureichen.

(2) Bei Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Die Anmeldung ist binnen eines Monats nach dem Zufließen der Kapitalerträge auch dann einzureichen, wenn auf Grund der §§ 2, 2 b ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist. Der Grund für die Nichtabführung ist anzugeben.

(4) Die Anmeldung ist mit der Versicherung zu versehen, daß die Angaben vollständig und richtig sind. Die Anmeldung ist von dem Schuldner der Kapitalerträge oder einer Person, die zu seiner Vertretung berechtigt ist, zu unterschreiben. Vordrucke zu Anmeldungen werden auf Antrag vom Finanzamt kostenlos geliefert.

§ 9 a

Mitteilung an das Finanzamt

Ist bei einem Gläubiger auf Grund des § 2 b Abs. 1 und 2 der Steuerabzug unterblieben, so hat der Schuldner, oder, wenn der Schuldner die Kapitalerträge nicht selbst auszahlt, die die Kapitalerträge

auszahlende Stelle dem Finanzamt die Höhe der Kapitalerträge, den Namen und die Anschrift des Gläubigers der Kapitalerträge, den Zahlungstag, die Zeit, für welche die Kapitalerträge gezahlt sind, und die nach § 2 b Abs. 5 Satz 1 zu vermerkenden Angaben innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung der Kapitalerträge mitzuteilen.

§ 10

Kapitalertragsteuerbescheinigung

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge ist verpflichtet, dem Gläubiger eine Bescheinigung über die Höhe der Kapitalerträge, des Steuerbetrags, über den Zahlungstag und über die Zeit, für welche die Kapitalerträge gezahlt sind, zu erteilen und hierin das Finanzamt (Finanzkasse), an das der Steuerbetrag abgeführt ist, anzugeben.

(2) Diese Verpflichtung des Schuldners entfällt, wenn die Kapitalerträge für seine Rechnung durch eine Bank oder sonstige Kreditanstalt gezahlt werden und wenn über die Zahlung eine Bestätigung erteilt wird.

VI. Überwachung des Steuerabzugs

§ 11

Überwachung

(1) Das Finanzamt überwacht die rechtzeitige und vollständige Abführung der Kapitalertragsteuer an Hand der Kapitalertragsteuerliste.

(2) Bei der Veranlagung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Vermögensteuer und bei allen örtlichen Prüfungen (Betriebsprüfung, Nachschau, Lohnsteuer-Außenprüfung usw.), die bei dem Schuldner vorgenommen werden, ist auch zu prüfen, ob die Kapitalertragsteuer ordnungsmäßig einbehalten und abgeführt worden ist.

§ 12

Nachforderung, Haftungsbescheid

(1) Ist die Kapitalertragsteuer nicht ordnungsmäßig berechnet oder abgeführt, so hat das Finanzamt von dem Schuldner oder von dem Gläubiger (§ 5 Abs. 2) den fehlenden Betrag durch Haftungsbescheid anzufordern.

(2) Der Zustellung des Haftungsbescheids an den Schuldner bedarf es nicht, wenn er die einbehaltene Kapitalertragsteuer richtig angemeldet hat (§ 9) oder wenn er vor dem Finanzamt oder dem Prüfungsbeamten des Finanzamts seine Verpflichtung zur Zahlung der Kapitalertragsteuer schriftlich anerkannt hat.

VII. Erstattung der Kapitalertragsteuer

§ 13

Erstattung

(1) Die Kapitalertragsteuer wird von dem Finanzamt, an das sie abgeführt worden ist, dem Schuldner auf Antrag erstattet, wenn sie einbehalten und abgeführt worden ist, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, oder wenn der Gläubiger im Fall des § 2 b Abs. 1 dem Schuldner oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle die Bescheinigung nach der Anlage erst in einem Zeitpunkt vorgelegt hat, in dem der Schuldner die Kapitalertragsteuer bereits abgeführt hatte.

(2) Ist der Gläubiger eine natürliche Person, die im Zeitpunkt des Zufließens des Kapitalertrags im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die im Zeitpunkt des Zufließens des Kapitalertrags im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz hat, so wird die Kapitalertragsteuer auf Antrag des Gläubigers durch das Finanzamt, an das sie abgeführt worden ist, insoweit erstattet, als sie auf die in § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kapitalerträge entfällt. Das gilt nicht, soweit diese Kapitalerträge beim Gläubiger nach § 49 des Einkommensteuergesetzes, §§ 2 und 6 des Körperschaftsteuergesetzes der beschränkten Steuerpflicht unterliegen.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 14

Anwendungszeitraum

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung gilt, vorbehaltlich des Absatzes 2, erstmals für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 16. Mai 1959 zufließen.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 1 Ziff. 2 sind erstmals auf Gewinnanteile anzuwenden, die bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft berücksichtigungsfähige Ausschüttungen im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes für Wirtschaftsjahre sind, die im Kalenderjahr 1958 enden. § 2 a Abs. 3 findet Anwendung. Die übrigen Vorschriften des § 3 Abs. 1 sowie die Vorschriften des § 13 Abs. 2 in der Fassung dieser Verordnung gelten erstmals für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 30. Juni 1957 zufließen. Die Vorschriften des § 2 b Abs. 1 gelten erstmals für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Mai 1959 zufließen.

(3) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung tritt nach Maßgabe der Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 an die Stelle der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag in der Fassung vom 25. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 95).

Finanzamt , den 19.....
 Steuer-Nr.
 Listen-Nr.

Bescheinigung

gemäß § 2 b Abs. 2 der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung

Herrn
Frau geb. am
 Frl. (Vor- und Zunamel)
 Beruf , wohnhaft in
 (Ort, Straße, Hausnummer)

wird hiermit bescheinigt, daß von den ihm (ihr) zufließenden Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes nach § 2 b Abs. 1 der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung der Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht vorzunehmen ist.

Diese Bescheinigung gilt für Kapitalerträge, die bis zum 31. Dezember 19..... zufließen.
 Widerruf bleibt vorbehalten.

(Dienstsiegel)

Im Auftrag
In Vertretung

**Anordnung über die Ernennung und Entlassung
der Beamten der Bundeswehrverwaltung.**

Vom 21. Mai 1959.

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich widerruflich

dem Präsidenten des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung

für seinen Dienstbereich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 mit Ausnahme der nichttechnischen Beamten der dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung nachgeordneten Behörden.

Zur Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 bedarf es meiner vorherigen Zustimmung.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der Ernennung und Entlassung der unter I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1959.

**Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß**

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 26 a des Einkommensteuergesetzes.**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts
vom 14. April 1959 — 1 BvL 23/57 — 1 BvL 34/57 —
in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 26 a Abs. 1
Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fas-
sung des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher
Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I
S. 848) und der Bekanntmachung der Neufassung
des Einkommensteuergesetzes vom 13. November
1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793)

auf Antrag

des Finanzgerichts München und des Hessischen
Finanzgerichts

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über
das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des
Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662)
nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 26 a Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes
in der Fassung vom 13. November 1957 (Bundes-
gesetzbl. I S. 1793) ist mit dem Grundgesetz ver-
einbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß
§ 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundes-
verfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. Mai 1959.

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Bezeichnung der Verordnung | Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom | Tag des Inkraft- tretens |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------------------------|
| Verordnung Nr. 7/59 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 7. April 1959. | 70 14. 4. 59 | Inkrafttreten gemäß § 4 |
| Verordnung Nr. 8/59 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 14. April 1959. | 75 21. 4. 59 | Inkrafttreten gemäß § 4 |
| Verordnung zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik. Vom 11. April 1959. | 78 24. 4. 59 | Inkrafttreten gemäß § 6 |
| Verordnung über eine Statistik der Kraftfahrzeugfahrleistungen des Jahres 1959. Vom 11. April 1959. | 78 24. 4. 59 | 25. 4. 59 |
| Verordnung PR Nr. 6/59 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 43/52 über Preise für Kali-Düngemittel. Vom 21. April 1959. | 80 28. 4. 59 | 1. 5. 59 |
| Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechselsteuer. Vom 30. April 1959. | 88 12. 5. 59 | 13. 5. 59 |
| Verordnung PR Nr. 7/59 über die Freigabe der Gebühren für die Amtshandlungen der Eichbehörden. Vom 11. Mai 1959. | 91 15. 5. 59 | 16. 5. 59 |
| Verordnung zur Änderung der Zwölften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz. Vom 11. Mai 1959. | 91 15. 5. 59 | 16. 5. 59 |
| Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Artikels 2 des Vierten Zolländerungsgesetzes. Vom 6. Mai 1959. | 92 16. 5. 59 | 23. 5. 59 |

Soeben erschienen:

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III, Folge 5

Sie enthält als sechste Lieferung des Sachgebietes 3 „Rechtspflege“ die zur Zeit gültigen bundesrechtlichen Vorschriften über

36 Kostenrecht

Das Heft hat einen Umfang von 108 Seiten im Format des Bundesgesetzblattes. Es kostet im Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.

Bisher erschienen:

1. Folge, erste Lieferung: 30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren).

2. Folge, zweite Lieferung: 31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren).

3. Folge, dritte Lieferung: 31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren).

4. Folge, vierte Lieferung: 31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftsachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren).

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Rechtsgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 0,05 DM pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Rechtsgebiete können bezogen werden zum Preise von 0,07 DM pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — **Druck:** Bundesdruckerei Bonn

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. — **Bezugspreis:** vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr.

Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“

Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.